

64. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1959

32/A

Antrag

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r , Dr. van T o n g e l und Genossen,
betreffend Schaffung eines umfassenden Kriegs- und Verfolgungssachschäden-
gesetzes.

-.-.-.-.-

Die freiheitlichen Abgeordneten sind seit Jahren für eine gerechte und umfassende Entschädigung aller durch Kriegs- und Nachkriegsergebnisse geschädigten Österreicher eingetreten.

In fast allen europäischen Staaten ist eine solche erfolgt. In diesem Zusammenhang soll an die in vielen Punkten vorbildliche belgische Entschädigungsgesetzgebung verwiesen werden. Auch die durch Kriegsschäden unvergleichlich grösseren Ausmasses als Österreich getroffene Bundesrepublik Deutschland hat ihre diesbezüglichen Verpflichtungen bereits 1952 erfüllt, indem sie grundsätzlich alle durch Kriegshandlungen oder durch Beschädigung, Wegnahme oder Plünderung während des Krieges entstandenen Schäden ersetzte.

Es darf schliesslich daran erinnert werden, dass auch das österreichische bürgerliche Gesetzbuch von 1811 in seinem § 1044 bestimmt, dass die Verteilung von Kriegsschäden nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden zu bestimmen sei; somit stand der Gesetzgeber von 1811 bereits auf dem richtigen Standpunkt, dass ein im Zuge eines Kriegsgeschehens entstandener Schaden nicht von dem Betroffenen allein getragen werden kann.

Auch auf den Staatsvertrag muss in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Die deutsche Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 wurde zwar durch § 33 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16.6.1948 rückwirkend mit 27.4.1945 ausser Kraft gesetzt. Das besagt aber nur, dass diese deutsche Rechtsvorschrift in Österreich nicht mehr anwendbar ist, nicht aber, dass die vor dem 27.4.1945 entstandenen Entschädigungsansprüche an das Deutsche Reich erloschen sind. Diese Ansprüche sind vielmehr erst durch den Forderungsverzicht Österreichs in Art.23 (3) des Staatsvertrages erloschen. Daher ist Österreich gemäss § 365 ABGB verpflichtet, die also enteigneten österreichischen Gläubiger angemessen zu entschädigen. In der Gestalt der Enteignungsentschädigung leben also die Ansprüche der Kriegssachgeschädigten nunmehr gegenüber Österreich wieder auf.

Nach der deutschen Kriegssachschädenverordnung war aber jeder durch Kampfhandlung entstandene Schaden zu ersetzen. Für die Höhe der Entschädigung waren die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung massgebend.

65. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1959

Auf Grund des Art. 23 (3) des Staatsvertrages und des § 365 ABGB. hat daher Österreich seinen Angehörigen eine gleichwertige Entschädigung zu leisten.

Das Kriegs- und Verfolgungssachschaedengesetz vom 25.6.1958, BGBl. Nr. 126, in der Fassung der Novelle vom 18.3.1959, BGBl. Nr. 99, schafft aber keinen gerechten Lastenausgleich für alle Kriegssachgeschädigten, sondern gewährt bloss für zwei Gruppen von Schäden, die Hausratsschäden und die Schäden am Berufsinventar, völlig unzulängliche Beihilfen, für alle anderen Schäden aber überhaupt nichts. Es ist klar, dass diese ungleiche Behandlung der Schäden und die völlig unzulängliche Entschädigung gewisser Teilschäden nicht genügt und eine umfassende Abänderung und Ergänzung des KSVG. erfordert.

Diese Verpflichtung des Bundes hat ihre Auswirkung erst in einzelnen Teilregelungen, und zwar auf dem Gebiete der Wohnbauten durch Darlehensgewährung nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. 130/1948, hinsichtlich der an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen erlittenen Schäden durch unzulängliche Entschädigung nach dem "Kriegs- und Verfolgungssachschaedengesetz", BGBl. 99/1959, gefunden. Ferner soll in diesem Zusammenhang auf das Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz vom 26.7.1946, BGBl. 176/1946, verwiesen werden.

Für die Neuordnung hätten folgende Grundsätze zu gelten:

1.) Als Kriegssachschaeden sind alle Sachschäden zu verstehen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkung, durch Handlungen von Streitkräften der Alliierten und Assoziierten Mächte, durch Plünderung durch Militär- oder Zivilpersonen oder durch Ausfall der Sicherheits- und Feuerpolizei in der Zeit zwischen dem 1.9.1939 und dem 8.5.1945 entstanden sind.

2.) Verfolgungssachschaeden ist jeder durch politische Massnahmen wem immer in der Zeit zwischen dem 6.3.1933 und dem 8.5.1945 zugefügte Sachschaden.

3.) Als Kriegs- und Verfolgungssachschaeden ist nicht nur ein auf dem Bundesgebiet entstandener Schaden anzusehen, sondern auch ein ausserhalb desselben erlittener, wenn ein Österreicher infolge behördlicher Verfügung Vermögensschäden dahin verbracht hat.

4.) Alle nach dem 8.5.1945 durch Streitkräfte oder Dienststellen der Alliierten oder Assoziierten Mächte oder deren Angehörige, durch von den genannten Mächten eingewiesene Personen oder durch Plünderung durch Militär- oder Zivilpersonen in der Zeit vom 8.5.1945 bis zur Räumung des österreichischen Bundesgebietes verursachter Sachschäden sind Nichtkampfschäden im Sinne des Besatzungsschäedengesetzes.

66. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1959

5.) Anspruchsberechtigt sind physische Personen, im Falle ihres Ab-lebens nach Schadenseintritt ihre Erben ohne jede Einschränkung, und juristi-sche Personen.

6.) Zu entschädigen sind grundsätzlich alle Arten von Schäden. Ins-besondere sind auch zu entschädigen:

1. Bauschäden im Ausmass der Kosten der Wiederherstellung in gleicher Art nicht nur an Wohnhäusern, sondern auch an solchen Bauten, die kulturellen, sanitären, sozialfürsorgerischen und gewerblichen Zwecken dienen. Voraussetzung für den Ersatz ist die beabsichtigte oder schon durchgeführte Wiederherstellung des Baues. Zu ersetzen sind 50 v.H., in besonderen Notfällen bis zu 75 v.H. der Wiederherstellungskosten. Für die restlichen Kosten kann ein Wiederaufbaudarlehen gewährt werden.

Bei der Bemessung der obigen Entschädigung ist auf das Ausmass der an Ausgebombte vermieteten Wohnungen Rücksicht zu nehmen. Wie schon bisher im Falle der Wiederherstellung von Miethäusern aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, so dürfen auch künftig Mietzinse in Wohnhäusern, für deren Wiederherstellung eine Entschädigung nach diesem Gesetze oder sonstige öffent-liche Mittel gewährt werden, über das gesetzliche Mass nicht erhöht werden.

2. Schäden von Mietern infolge Verlusts ihrer Wohnung durch den Auf-wand für Beschaffung einer gleichwertigen Ersatzwohnung und für Baukostenbei-träge an den Haus-eigentümer; im Falle der Erwerbung einer Eigentumswohnung an Stelle einer ausgebombten Wohnung ist eine der Beschaffung einer Ersatz-mietwohnung entsprechende Entschädigung zu leisten.

3. Für Wohnungseinrichtungsgegenstände, Bekleidung, Wäsche und Geschirr sind dem Wiederanschaffungswert entsprechend angemessene Pauschal-vergütungssätze zu leisten, abgestuft nach den folgenden drei Güteklassen: einfach, mittel, erstklassig. Die für die Vergütung anrechenbaren Wohnräume richten sich nach der Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen und nach dem beruflichen Bedarf. Viertelschäden werden nicht ersetzt.

4. Bei gewerblichen Betrieben jeder Art und solchen der freien Berufe sind auch die Schäden an Portalen, an den Einrichtungsgegenständen, Geräten, Werkzeugen und Maschinen, Waren, Instrumenten und Büchern, bei Künstlern auch die Schäden an ihren Kunsterzeugnissen, bei landwirtschaftlichen Betrieben auch der Verlust an Vieh angemessen zu entschädigen.

Geringfügige Schäden werden nicht ersetzt. Für grössere Schäden bestimmt sich das Ausmass in Hundertsätzen.

67. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1959

Falls der Geschädigte den Beruf nicht mehr fortzusetzen in der Lage ist, ist ihm nach Wahl eine einmalige Abfindung oder Rente zu gewähren.

Das Verfahren zur Feststellung und Vergütung der Schäden wäre grundsätzlich von den derzeit damit betrauten Dienststellen weiterzuführen, aber zu beschleunigen und bisher schon anhängige Verfahren nach den neuen Bestimmungen fortzusetzen. Der Bundesentschädigungskommission wären Vertreter des Verbandes der Bombengeschädigten in der Weise beizuziehen, dass jedem Senator ein Mitglied der Gruppe der Geschädigten anzugehören hat.

Die Bundesentschädigungskommission kann angerufen werden, wenn die Finanzlandesdirektion innerhalb eines halben Jahres nach der Anmeldung des Schadens kein Angebot oder nur ein ungenügendes Angebot macht. Die Entschädigungszahlungen sind zunächst an die Bedürftigsten zu leisten. Solche sind: alte Personen bis Jahrgang 1893 einschliesslich, erwerbsunfähige Personen mit Jahresbruttoeinkommen von höchstens 15.000 S, in der Regel Totalgeschädigte.

An diese Bedürftigen sind die Entschädigungen nach Feststellung des Schadensersatzanspruches im vollen Umfange zu leisten. An alle übrigen Geschädigten und deren Erben sind die Entschädigungen innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate beträgt 20 v.H. der Entschädigungssumme und ist sogleich nach Feststellung der Entschädigung zu leisten. Übersteigt die Entschädigungssumme 100.000 S, so kann der Bund den Mehrbetrag zur Hälfte in vierprozentigen, ab 1. Jänner 1960 in längstens 10 Jahren tilgbaren Schuldverschreibungen leisten. Für die Ausgabe und Verwendbarkeit dieser Schuldverschreibungen gelten die im § 15 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. 126/1958, in der Fassung der Novelle BGBl. 98/1959 getroffenen Bestimmungen. Auf die Entschädigungsbeträge sind dem Geschädigten oder seinem Rechtsvorgänger bereits bewilligte Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, aus ERP oder sonstigen öffentlichen Mitteln in der Weise anzurechnen, dass sich die aus diesen Darlehen noch aushaltende Schuld um den Entschädigungsbetrag verringert; für die so verringerte Schuld gelten die dem Darlehensschuldner ursprünglich bewilligten Rückzahlungstermine.

68. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1959

Zur Bedeckung des nach diesem Gesetze zu erwartenden Aufwandes wären Volksaktien von im Bundesbesitz stehenden Betrieben sowie Bundesanleihen auszugeben. Ferner sind im Bundesfinanzgesetz ab 1960 hierfür ausdrücklich gewidmete sonstige Bundesmittel von 300 Millionen Schilling jährlich heranzuziehen. Schliesslich können die erforderlichen Mittel auch aus den ab 1960 bzw. 1965 durch Wegfall der Leistungen an die Sowjetunion nach dem Staatsvertrag freiwerdenden Beträgen sowie aus dem Erlös aus dem Verkaufe des ehemaligen Deutschen Eigentums gewonnen werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

Antrag

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat chestens einen Gesetzentwurf betreffend Schaffung eines umfassenden Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes im Sinne obiger Ausführungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Finanz- und Budgetausschuss unter Durchführung einer ersten Lesung beantragt.
